

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Der Präsident
Abteilung II Personal und Recht
Servicebereich Recht
II R

Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Raum H 1014

Telefon +49 (0)30 314-24062
Telefax +49 (0)30 314-24989
@tu-berlin.de

Berlin, 25. Juli 2018

Unser Zeichen:
II R 11

Ihre Anfrage vom 17. Juli 2018 betr. Übersendung des Vertrages zwischen der TU Berlin und der Firma „Deutsche Hochschulwerbung und -vertriebs GmbH“

Sehr geehrte

mit Email vom 17. Juli 2018 beantragen Sie auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Berlin) und des § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) die Zusendung des Vertrages zwischen der Technischen Universität Berlin und der Firma „Deutsche Hochschulwerbung und -vertriebs GmbH über die Nutzung von Werbeflächen an der Technischen Universität Berlin,

Sofern eine Zusendung des gesamten Vertrages nicht möglich ist, bitten Sie um Übersendung der Vertragsteile, die den Aushang an schwarzen Brettern der Technischen Universität Berlin regeln.

Soweit Ihre Anfrage auf das VIG Bezug nimmt, so liegen dessen Voraussetzungen nicht vor. Ihre Anfrage war daher ausschließlich nach dem IFG Berlin zu beurteilen.

Nach rechtlicher Prüfung Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihnen den Vertrag zwischen der Technischen Universität Berlin und der Firma „Deutsche Hochschulwerbung und -vertriebs GmbH“ nicht zusenden werden.

> Seite 1/3 |



Das hier anzuwendende Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG BE) sieht ausdrücklich nicht die Herausgabe von Akten vor, sondern gibt nur einen Anspruch auf Akteneinsicht bzw. auf Aktenauskunft (§ 3 Abs. 1 IFG BE). Nach § 13 Abs. 2 S. 1 IFG BE erfolgt die Akteneinsicht bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt.

Wir erteilen Ihnen jedoch folgende Auskunft:

Die Technische Universität Berlin und die Firma „Deutsche Hochschulwerbung und -vertriebs GmbH“ haben am 23. September 2005 einen Vertrag über die gewerbliche Nutzung von Werbemöglichkeiten in und an Räumlichkeiten der Technischen Universität Berlin geschlossen.

Der Vertrag sieht folgende Regelungen zum Aushang von Werbung in der Technischen Universität Berlin vor:

„Präambel

Mit dem Ziel, die Auslage von Informations- und Werbematerialien in den Räumlichkeiten der Universität besser zu regeln, insbesondere die ungenehmigte gewerbliche Nutzung zu reduzieren und die Verwaltung von der Bearbeitung entsprechender Anträge gewerblich Werbetreibender zu entlasten, schließen die Vertragsparteien folgenden Vertrag.

(...)

§ 3

Gestaltungsfragen und Interessenwahrung der Universität

- (1) Hinsichtlich des Erscheinungsbildes der Universität sowie der Auswahl der Standorte für die Werbeträger und Aktivitäten ist auf die Wünsche der Universität Rücksicht zu nehmen und beiderseitiges Einvernehmen zu erzielen.
- (2) In Abstimmung mit der Universität können Anbieter bestimmter Waren oder Dienstleistungen zur Wahrung der Interessen der Universität von der Werbung ausgeschlossen bzw. begrenzt werden. Die Universität wird ihre derzeitigen Vertragspartner auf diese Vereinbarung hinweisen.
- (3) Werbeausschluss:
 - Werbung für alkoholische Getränke
 - Werbung für Tabakerzeugnisse, Verteilen von Tabakerzeugnissen, Plakate oder sonstige Tabakpromotion
 - Werbung für politische Parteien, politische Vereinigungen sowie jegliche kommunale Politik
 - Werbung für Kirchen bzw. religiöse Vereinigungen
 - Werbung, die ethische Grundsätze verletzt oder diskriminierend sein kann

Die Universität behält sich weitere Werbeausschlussgründe vor.

§ 4
Nicht genehmigte Werbung

Die Universität ermächtigt den Vertragspartner zur Beseitigung bzw. Neutralisierung nicht genehmigter gewerblicher Anschläge und Auslagen auf Grund und Boden der Universität. Sie ermächtigt den Vertragspartner ferner, nicht autorisierte Werbetreibende auf das Werbeverbot hinzuweisen.

(...)*

Diese Auskunft ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

